

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 56 (1911)
Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 16. Dezember 1911, No. 15

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 15.

16. Dezember 1911.

Inhalt: Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer. Beratung im Kantonsrat. (Fortsetzung.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gesetz

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen
und die Besoldungen der Volksschullehrer.

Beratung im Kantonsrat.

(Fortsetzung.)

J. Meyer-Rusca, Winkel, schlägt namens der Kommissionsminderheit vor, in erster Linie über die Absätze 1 und 3 abzustimmen und erst nachträglich auf Absatz 2 einzutreten. Der Rat ist damit einverstanden.

E. Hardmeier-Uster spricht die Hoffnung aus, dass der Kantonsrat den Lehrern das nämliche Wohlwollen entgegenbringe, wie es gegenüber den kantonalen Beamten und den Bezirksbeamten geschehen sei, als die auf dieselben bezügliche Besoldungsverordnung beraten worden sei. Die Vorlage des Erziehungsrates sei schon von dem Regierungsrat in einer für die Lehrer ungünstigen Weise abgeändert worden und die Kommission habe noch weitere Abstriche gemacht, vor allem durch Ausscheidung der Naturalleistungen. Davon, dass eine grössere Zahl von Funktionären, etwa 1600, in Frage kommen, sollte man sich bei Erlass des Gesetzes nicht beeinflussen lassen, sondern nur den einzelnen ins Auge fassen. Wenn in diesem Punkte dem Vorschlage des Regierungsrates nicht zugestimmt werden wolle, so sollte das Minimum der Primarlehrerbesoldung auf 1900 Fr. angesetzt werden; dann komme noch in höherem Masse zur Geltung, dass die Lehrer kleiner Gemeinden eine etwas grössere Besoldungserhöhung erhalten, und dann tragen alle Lehrer eine Steigerung des Grundgehaltes um 200 Fr. davon. In dem Entwurfe, den der Regierungsrat vor zehn oder zwölf Jahren vorgelegt, sei das Minimum auf 1600 oder 1700 Fr. angesetzt und die Alterszulage bis auf 700 Fr. vorgesehen gewesen. Sodann sei zu wünschen, dass die Besoldungsunterschiede zwischen Primar- und Sekundarlehrern auf 800 Fr. fixiert werden, anstatt nur auf 600 Fr. In Wirklichkeit sei der Unterschied noch kleiner; denn infolge der Nichtanrechnung der Studienzeit von 2 bis 2½ Jahren betrage er bis zum 43. Altersjahr nur 540 Fr. und erst von da an 600 Fr. Wenn der Gesetzgeber vor 40 Jahren einen Besoldungsunterschied von 600 Fr. normiert habe, so treffe das für die heutigen Verhältnisse nicht mehr zu. Zur Seminarzeit kommen zwei Studienjahre und ein halbjähriger Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet. Es erfordere dies eine Mehrausgabe von 8000 Fr. gegenüber den Primarlehrern. Auch die letzteren anerkennen dies.

A. Studler-Wettswil spricht sich für das Fallenlassen der Naturalleistungen aus, da dieselben der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Die Taxation derselben werde ungleich vorgenommen und öfters sei der Betrag, den die Lehrer aus diesen Naturalleistungen ziehen, ein sehr geringer.

Dienstag, den 17. Oktober 1911. *E. Debrunner*-Zürich macht geltend, die Vorlage bringe einem grossen Teil der Lehrerschaft eine so minimale Erhöhung der Besoldung, dass es begreiflich sei, wenn die Lehrer im Rate dazu sich äussern. Dadurch, dass die Naturalleistungen, beziehungsweise die Vergütungen für dieselben durch die

Gemeinden abgeschafft werden, werde der städtischen Lehrerschaft zum Teil wieder genommen, was ihr mit der Erhöhung des Grundgehaltes gegeben werde. Die Lehrer haben im allgemeinen kein Glück mit ihren Forderungen; bei der frühern Revision des Gesetzes im Jahre 1904 habe man sich in der Periode der Defizite befunden und die erste Vorlage sei dann vom Volke auch verworfen worden, und heute künde man bereits die Staatsrechnungsdefizite wieder an. Im Jahre 1909 habe der Kantonsrat ohne Widerstand die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte bedeutend erhöht, die Lehrerschaft sollte nun das nämliche Wohlwollen beanspruchen dürfen. Die Besoldungsvorlage für die Geistlichen habe insofern eine günstigere Behandlung erfahren, als gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe nicht nur der Regierungsrat, sondern auch die Kommission höhere Ansätze eingestellt habe. Im Gegensatz hiezu seien die Vorlagen über das Lehrerbildungsgesetz von den erwähnten Organen zu Ungunsten der Lehrer abgeändert worden. Diese Tatsache müsse die letzteren mit einem Gefühle der Bitterkeit erfüllen. Wiederholt sei im Rate geäussert worden, dass die im Jahre 1904 erfolgte Erhöhung eine sehr bescheidene gewesen sei, und heute wolle man sich mit einer noch bescheideneren Erhöhung begnügen. Die Lehrerschaft leide tatsächlich an einer Notlage und es sei dem Lehrer nicht möglich, für seine Familie vorzusorgen; manche Lehrersfamilien kommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenn sie Unglück haben, in bitteres Elend. Eine Erhöhung des Grundgehaltes von 1800 Fr. auf 1900 Fr. sei durchaus gerechtfertigt. Im Gegensatz zu der Auffassung vieler Lehrer in Zürich und Winterthur sei er damit einverstanden, dass die Naturalleistungen beseitigt werden, um einen gewissen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu schaffen; aber dann soll es nicht in einer Weise geschehen, dass ein Teil der Lehrer zu Schaden komme. Die grosse Zahl der Lehrer und die damit verbundene bedeutende Mehrausgabe dürfe bei der Entscheidung der Frage keine Rolle spielen.

Regierungsrat *Ernst* bemerkt mit Bezug auf die von *E. Hardmeier* angeregte Änderung des Titels des Gesetzes, es sollte hierauf erst am Schlusse der Beratungen eingetreten werden. Was die Naturalleistungen der Gemeinden anbetreffe, so sei zu konstatieren, dass im Kanton Zürich nur noch 112 Gemeinden Land zur Benutzung anweisen. Vielfach wissen die Lehrer, namentlich aber die Lehrerinnen, nicht, was sie mit den Naturalleistungen anfangen sollen. Der Regierungsrat würde sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklären, wenn auf eine andere Weise eine Ausgleichung erfolge. Das sei möglich dadurch, dass in § 17 eine Reduktion der Staatsleistungen an die Lehrerwohnungen vorgenommen werde; er behalte sich vor, bei Beratung dieses Paragraphen eine Änderung zu beantragen, und beharre vorläufig hinsichtlich dieses Punktes nicht auf dem regierungsrätlichen Antrage. Allerdings sei zuzugeben, dass die Lehrer der Stadt Zürich und einiger anderer Gemeinden, die an Stelle der Naturalleistungen 250—300 Fr. erhalten haben, eine kleine Einbusse erleiden; allein da sie sowieso besser gestellt seien als ihre Kollegen auf dem Lande, so dürften sie diesen Nachteil schon auf sich nehmen.

W. Biber-Zürich beantragt, es möchten die in Alinea 3 des § 1 vorgesehenen Barvergütungen nicht erst nach sechs Jahren, sondern jeweilen schon nach drei Jahren festgesetzt und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Dadurch werde die Möglichkeit geschaffen, auf die raschen Preissteigerungen gebührende Rücksicht zu nehmen. Die Arbeit, welche dadurch den Behörden verursacht werde, sei keine sehr grosse, und die Änderung bedeute für den Staat keine finanzielle Einbusse.

E. Hardmeier-Uster erklärt, dass er nach den gefallenen Voten seinen Antrag auf Verabreichung von Holz Pflanzland durch die Gemeinden fallen lasse, dagegen an demselben, soweit es die Erhöhung des Grundgehaltes betreffe, festhalte. Den Gemeinden werde durch den Wegfall der Holz- und Pflanzlandentschädigung eine bedeutende Last abgenommen. Der Betrag erreiche für den ganzen Kanton 370,000 Fr.; daran habe dieser bis jetzt nichts bezahlt, währenddem er inskünftig den grössten Teil dieser Summe übernehme und den Gemeinden nur ein Betrag von etwa 90,000 Fr. zu leisten verbleibe. Unter diesen Umständen dürfe mit dem Minimum der Lehrerbesoldung höher gegangen werden. Daran würden die Gemeinden einen Drittel übernehmen, auf der andern Seite aber entlastet. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass für den Kanton Zürich eine Mehrleistung des Bundes für das Volksschulwesen zu erwarten sei, da die Bevölkerung des Kantons bedeutend zugenommen habe.

F. Bopp-Bülach erklärt, dass er seinerseits für eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen hätte eintreten können, wenn die finanzielle Grundlage eine andere gewesen wäre. Bei der bevorstehenden Steuerreform könne es sich nicht um ein Flickwerk handeln, sondern um die Grundsätze der kantonalen Steuerpolitik. Die Verwerfung des Antrages Billeter sei wohl so zu deuten, dass die Mehrheit des Rates ein richtiges Steuergesetz nicht wolle. Je höher man gehe mit den Beiträgen an die Gemeinden, um so weniger werde es möglich sein, eine Sanierung der Gemeindefinanzen zustande zu bringen. Den nimmersatten Begehren vieler Lehrer und ihrer Selbstüberschätzung müsse entgegengetreten werden. Die Bezirksschulpflegen, die bisher die Wertung der Wohnungen, sowie von Holz und Pflanzland vorgenommen haben, seien viel zu hoch gegangen und haben dadurch auf Umwegen eine Besoldungserhöhung bewirkt. Es bestehen für die Lehrer viele Vergünstigungen, von denen sie nichts sagen, die aber, wenn sie kapitalisiert würden, einen grossen Wert repräsentierten. Der Antrag Biber sei abzulehnen; es genüge durchaus, wenn die Barvergütungen für die Lehrerwohnungen alle sechs Jahre festgesetzt werden. Die Voraussetzung, unter der er dem Gesetze zustimmen könne, sei, dass man Remedur dafür schaffe, dass der häufige Lehrerwechsel auf dem Lande ein Ende nehme und ebenso die damit verbundenen stetigen Steigerungen der Zulagen der Gemeinden. Wenn Regierungsrat Ernst das Vorbild Preussens hervorgehoben habe, so sei doch zu erwähnen, dass dieser Staat mit gewissen Ausnahmen die Verabreichung von Zulagen durch die Gemeinden verbiete. Ein solches Verbot möchte der Redner nicht aussprechen, aber bestimmen, dass, wenn Gemeinden Zulagen und Ruhegehälter aus eigenen Mitteln verabfolgen, dann ein gewisser Betrag derselben an den staatlichen Leistungen in Abzug gebracht würde.

E. Nötzli-Seen stellt den Antrag, dass in Absatz 1 des § 1 gesagt werde: «mit geeigneter Wohnung womöglich am Schulorte.» Es sei wünschenswert, dass der Lehrer da, wo er die Besoldung und die Wohnungsentschädigung beziehe, auch wohne und auch seine Steuern entrichte und nicht ausserhalb der Gemeinde.

Sigg-Zürich weist darauf hin, dass die vermehrten

Lasten, die das Gesetz bringe, fast ganz von den Städten zu tragen seien, und dass die Landgemeinden daran nur wenig beitrügen. Die heutigen Besoldungen seien unzureichend; wenn ein Lehrer ökonomisch bedrängt sei, so leide darunter auch seine Tätigkeit in der Schule. Eine Minimalbesoldung von 1900 Fr. sei noch nicht das, was richtigerweise gegeben werden sollte; wenn ein Antrag, höher zu gehen, Aussicht auf Erfolg hätte, würde er einen solchen stellen.

Dr. R. Schmid erklärt, dass die Lehrer auch mit einer Minimalbesoldung von 2000 Fr. noch nicht zu günstig gestellt wären. Allein es sei zu befürchten, dass durch eine weitere Erhöhung, als die Kommission sie vorschläge, die Vorlage gefährdet würde. Die Stimmung auf der Landschaft gegenüber den Besoldungserhöhungen und auch die Finanzlage des Kantons seien der Vorlage nicht günstig; man sollte daher beim Antrage der Kommission bleiben.

H. Greulich hält dafür, dass das Zürcher Volk seinen Lehrern gewiss eine anständige Besoldung gönnen werde. Die Befürchtungen, welche mit Bezug auf das Resultat der Volksabstimmung geäussert werden, seien übertrieben. Die sozialdemokratische Partei werde mithelfen, wenn es sich um die Schaffung neuer Steuergesetze handle; allein, man solle nicht verlangen, dass zuerst ein Steuergesetz geschaffen werde, um erst dann den Lehrern eine anständige Besoldung zu gewähren. Der Lohn bilde die Grundlage einer Existenz, und wenn diese gut sei, so sei auch die Arbeit eine bessere. Es liege im allgemeinen Interesse, die Lehrer so zu stellen, dass der Lehrerberuf seine Anziehungskraft auf fähige, junge Leute beibehalte. Die Anträge Debrunner und Hardmeier seien wohlbegründet.

J. Greuter-Dübendorf äussert sich dahin, dass man sich zuerst über die Frage der automatischen Erhöhung des Grundgehaltes entscheiden sollte, ehe man über die Höhe des letzteren selbst abstimme.

Der *Kommissionsreferent* hält namens der Kommission an allen Anträgen fest. Er gibt zu, dass das, was für eine Erhöhung des Grundgehaltes vorgebracht worden sei, eine gewisse Berechtigung habe; wenn man frei handeln könnte, so wäre wohl auch die Kommission zu einem solchen Schritt bereit. Richtig sei, dass die städtischen Lehrer durch den Wegfall der Naturalleistungen für die nächsten Jahre etwas einbüssen; allein, wenn nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit beschlossen werde, werde der Ausfall schon nach Verfluss von drei Jahren wieder aufgehoben. Was den Antrag Nötzli anbelange, so erreiche der Antragsteller mit seinem Antrag nicht, was er beabsichtige. In § 1, Abs. 1, sei gesagt, dass die Wohnung, die zur Verfügung gestellt werde, sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden müsse; wenn aber eine Barentschädigung verabfolgt werde, so sei nicht gesagt, dass dann die Lehrer in der Schulgemeinde wohnen müsse. Er beantragt, den Antrag Nötzli abzulehnen. Ebenso spricht er sich gegen den Antrag Biber aus. Es ergeben sich aus der Neuschätzung der Wohnungsvergütung viele Schwierigkeiten und auch Reibereien, die sich im Interesse der Schule und des ruhigen Fortganges in derselben nicht allzuhäufig wiederholen sollten. Der Antrag Greuter habe seine Berechtigung, und es empfehle sich in der Tat, die Diskussion über Absatz 2 zu Ende zu führen, ehe man über die Absätze 1 und 3 abstimme.

Der Rat entscheidet sich in diesem Sinne, worauf der Kommissionsreferent hinsichtlich des Absatzes 2 auf seine bereits früher gemachten Ausführungen verweist und darauf aufmerksam macht, dass die Kommission sich in diesem Punkte in eine Mehrheit und eine Minderheit teile. Die Kommissionsmehrheit schlage drei Etappen nach je vier Jahren bis zum Höchstbetrag von 300 Fr. vor, während

der Regierungsrat vier Etappen und ein Maximum von Fr. 400 vorgesehen habe.

J. Meyer-Rusca vertritt namens der Minderheit der Kommission ihren Antrag, den Abs. 2 des § 1 zu streichen; derselbe enthalte etwas ganz neues, was sonst nirgends vorkomme. Derselbe sei hauptsächlich damit begründet worden, dass auch für die nächsten Jahre eine Verteuerung der Lebensbedürfnisse zu erwarten sei und dass daher dieser Umstand berücksichtigt werden müsse. Das Gesetz werde aber für die gegenwärtigen Verhältnisse geschaffen und sehe eine ansehnliche Erhöhung der Besoldungen vor; damit werden dem Staate neue Lasten überbunden, die man gegenwärtig nicht decken könne. Die Kommissionsminderheit möchte daher auch von diesem Standpunkte aus den Staat nicht allzu stark belasten, und die automatische Steigerung des Grundgehaltes beiseite lassen. Gegenwärtig mache sich allerdings eine Aufwärtsbewegung der Preise bemerkbar; aber es stehe durchaus nicht fest, dass die Entwicklung in dieser Richtung weiter gehe. Es sei Tatsache, dass die Steigerung der Preise nicht in einer geraden Linie aufwärts steige, sondern in einer Wellenlinie verlaufe. Vielleicht folge der Aufwärtsbewegung wieder ein Niedergang und dann stelle sich die automatische Steigerung als unnötig heraus; folge aber eine noch weitere Steigerung, dann werde das, was vorgesehen, als ungenügend bezeichnet und eine weitere Erhöhung begehrt werden. Wenn die Verhältnisse es nötig machen, können immer wieder Mittel beschlossen werden. Die Kommissionsminderheit biete eine Kompensation, indem sie die Dienstalterszulagen in § 2 um eine vermehren, also auf sechs ansetzen wolle. Die Lehrer seien auch gegenüber andern Beamten hinsichtlich ihrer Besoldungen nicht schlechter gestellt. Nach der Vorlage würden sie erhalten einen Grundgehalt von 1800 Fr. bis 2100. Fr. eine Wohnungsentschädigung von 250 Fr. bis 1200. Fr. Alterszulagen von 100 Fr. bis 500 Fr., beziehungsweise nach dem Antrage der Minderheit bis Fr. 600, und sodann in den meisten Fällen Gemeindezulagen von 100 Fr. bis 1600 Fr. Dazu kommen für Lehrer mit ungeteilten Schulen noch besondere Zulagen und endlich die Ruhegehälter. Der Minderheitsantrag bringe allerdings für den Anfang eine etwas grössere Ausgabe, als der Entwurf der Mehrheit erfordere; später aber sei das Umgekehrte der Fall. Absatz 2 sei undemokratisch und gefährlich und bedeute ein Misstrauensvotum gegen das Volk.

H. Greulich wendet den Ausführungen von Meyer-Rusca gegenüber ein, dass die Theorie der Preisbewegung in Wellenlinien, die früher ihre Berechtigung gehabt, auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr zutrefte. Es habe sich gezeigt, dass seit Anfang der 1880er Jahre die Nahrungsmittelpreise beständig gestiegen seien; die Folge davon sei auch eine Steigerung der Bodenpreise gewesen. An einen Rückgang der Lebensmittelpreise sei gar nicht zu denken. Die Mietpreise haben bisweilen nach Baukrisen eine Reduktion erfahren; allein dieselbe sei nicht von langer Dauer gewesen. Das vorliegende Gesetz habe auf Jahre hinaus zu genügen, da die Gesetzgebung bei unsern demokratischen Einrichtungen sehr schwerfällig arbeite und nicht so bald wieder an eine Revision zu denken sei. Die automatische Steigerung berücksichtige von vornherein unausbleibliche Preissteigerungen.

Dr. Vollenweider-Affoltern hält es nicht für absolut sicher, dass die Verteuerung der Lebensmittel stets fortschreiten werde. Er empfiehlt den Antrag der Kommissionsminderheit, beantragt aber, den Grundgehalt auf 1900 Fr. anzusetzen; dann komme die Besoldungserhöhung heute schon denjenigen Lehrern zugute, welche sie am notwendigsten haben.

Dr. A. Huber-Zürich wendet sich gegen das Votum von Meyer-Rusca. Dessen Behauptungen, Absatz 2 von § 1 sei undemokratisch, gefährlich und bedeute ein Misstrauensvotum für das Volk, seien unrichtig und mehr nur als Schlagwörter aufzufassen. Ähnliche Ausführungen seien schon in den Kommissionsberatungen gemacht und dort als unzutreffend zurückgewiesen worden. Der Regierungsrat habe Barbesoldungen in der Höhe von im Minimum 1600 Fr. bzw. 2200 Fr. vorgeschlagen, ausser den Naturalleistungen. Dazu sollte von drei zu drei Jahren eine viermalige automatische Steigerung von 100 Fr. kommen. Das habe der Regierungsrat getan, weil er gefunden: wenn den Lehrern eine ihren Leistungen und Pflichten entsprechende Besoldung ausgerichtet werden müsste, wären die Ansätze zu klein, und nur die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates müsse dazu führen, die höhern Ansätze erst nach gewissen Perioden eintreten zu lassen. Wenn der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen würde, so würde die Ausgabe im Anfang, also in einem Zeitpunkte, wo man wahrscheinlich mit Defiziten zu rechnen habe, eine viel grössere sein. Die Kommissionsmehrheit habe einerseits den Grundgehalt für einen Primarlehrer auf 1800 Fr. festgesetzt, anderseits aber die Naturalleistungen (Holz und Pflanzland) der Gemeinden beseitigt. Er beantrage jedoch in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat, die letzteren wieder aufzunehmen. Bei so wichtigen Fragen sollte man an dem Bestehenden so wenig als möglich rütteln. Die Barbeträge sollten aus referendumpolitischen Gründen nicht, wie die Kommissionsminderheit bezwecke, allzu hoch angesetzt werden, da man sonst die Vorlage gefährde. Mit dem Antrage Hardmeier, den Grundgehalt für Primarlehrer eventuell auf 1900 Fr. und denjenigen für Sekundarlehrer auf 2700 Fr. zu erhöhen, könne er sich auch befriedigen, weil er im Gegensatz zu Bopp die Arbeit des Lehrers hoch einschätze.

Dr. H. Rüegg-Winterthur unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Ausgaben, welche derselbe mit sich bringe, seien das Maximum dessen, was man sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen gestatten könne. Wenn man den Absatz 2 mit § 1 streiche, so werde die Vorlage zuungunsten der Lehrer verschlechtert, und es wäre nicht billig, die letzteren auf später zu vertrösten. Dadurch, dass man diese automatische Steigerung aufgenommen, habe man zum Ausdruck gebracht, dass der Grundgehalt eigentlich höher sein sollte; auch der Kantonale Lehrerverein habe sich grundsätzlich für diese Art der Steigerung ausgesprochen. Dagegen empfiehlt er, in Absatz 2 zu sagen: «nach je drei Jahren», anstatt «nach je vier Jahren», damit das Maximum etwas früher erreicht werde.

J. Sigg bemerkt, dass die Lehrer sich keineswegs vorbehaltlos für den Vorschlag der Kommissionsmehrheit ausgesprochen hätten. Er hält entgegen dem Antrage von Dr. Huber dafür, dass es vorzuziehen sei, die Naturalleistungen abzuschaffen, da sie eine Quelle von Missverständnissen und Reibereien bilden. Die Erfahrung spreche dafür, dass wir uns hinsichtlich der Teuerung in aufsteigender Linie befinden; es sei daher durchaus logisch, dass man die automatische Steigerung des Grundgehaltes einführe. Nach seiner Auffassung sollte man Absatz 2 des § 1 stehen lassen und gleichwohl den Minderheitsantrag zu § 2 annehmen.

Dr. U. Meister macht darauf aufmerksam, dass man mit der Annahme von Absatz 2 des § 1 eine Ungleichheit gegenüber der Besoldungsregelung, wie sie in den Verordnungen vom Jahre 1899 und 1909 für die Kantone und Bezirksbeamten erfolgt sei, schaffe. Dort sei bestimmt, dass der Minimalgehalt periodisch und automatisch mit Zunahme des Dienstalters sich steigern soll bis zu einem Minimal-

gehalt. Dies habe sich bewährt. In der heutigen Vorlage sei nun neben der Alterszulage zum erstenmal eine automatische Steigerung des Grundgehaltes vorgesehen. In der Diskussion sei wiederholt gesagt worden, der Grundgehalt von 1800 Fr. sei zu niedrig; er hätte, wenn er Kommissionsmitglied gewesen, 2000 Fr. beantragt. Man sollte denselben so festsetzen, dass er den Anforderungen der Billigkeit entsprechen würde, anderseits aber von einer automatischen Steigerung desselben absehen. Die Dienstalterszulagen der Lehrer seien das nämliche wie die automatische Besoldungssteigerung in der erwähnten Besoldungsverordnung,

J. Hotz-Seebach führt aus, dass es sich bei der Festsetzung der Besoldung der kantonalen Beamten der Verwaltung und der Gerichte nur um eine Verordnung und nicht um ein Gesetz gehandelt habe, das dem Volke vorgelegt werden müsse. Die automatische Steigerung des Grundgehaltes sei besonders im Hinblick auf die stets zunehmende Teuerung vorgesehen worden. Werde sie gestrichen, dann sei der Grundgehalt unbedingt auf 1900 Fr. zu erhöhen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit habe zur Folge, dass die volle Belastung erst nach etwa zehn Jahren eintrete, während nach dem Antrag der Kommissionsminderheit die Ausgaben in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes höher seien, als nach dem Vorschlage der Mehrheit.

J. Schurter-Zürich führt aus: Wenn die Einführung der automatischen Steigerung des Grundgehaltes eine Verletzung des demokratischen Prinzips bedeuten würde, so hätte man eine solche auch finden müssen in der Übertragung des Rechtes an den Kantonsrat, die Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte festzusetzen. Gewiss habe der Kantonsrat die Pflicht, über die Finanzen des Kantons zu wachen; allein anderseits komme ihm auch zu, dafür zu sorgen, dass den Lehrern gegeben werde, was ihren Leistungen und Bedürfnissen entspreche.

F. Hafner-Albisrieden hätte es für richtiger und einfacher gehalten, wenn man die ganze Materie auf Grundlage der Seebacher Initiative geregelt hätte, nach welcher der Staat sämtliche Leistungen zu übernehmen hätte. Die Beseitigung der Naturalleistungen rechtfertige sich durchaus und bedeute einen Faktor, der die Annahme des Gesetzes fördern werde. Dadurch werden die Gemeinden entlastet und werde ihnen ermöglicht, in anderer Weise den Lehrern entgegenzukommen.

Regierungsrat *Ernst* spricht sich für den Antrag der Kommissionsmehrheit aus und bemerkt, dass auch der Kanton Bern die Erhöhung des Grundgehaltes in seinem Lehrerbesoldungsgesetze vom Jahre 1909 in ähnlicher Weise vorgenommen habe, wie es in der Vorlage geschehe. Dadurch trete eine Vermehrung der Ausgaben nur nach und nach ein. Er beantragt, es möchte die automatische Steigerung von vier zu vier Jahren bis zum Höchstbetrag von je 400 Fr. und nicht von je 300 Fr., wie die Kommission wolle, eintreten. Am Grundgehalte von 1800 Fr. sollte im Interesse der Staatsfinanzen festgehalten werden.

F. Werder-Zürich bemerkt, dass der Lehrerwechsel auf dem Lande nicht ausschliesslich und nicht immer auf die Besoldungsverhältnisse zurückzuführen sei, sondern dass dabei oft noch andere Faktoren mitwirken. Er spricht sich für den Antrag der Kommissionsmehrheit und den Zusatzantrag *Hardmeier* aus, wonach der Grundgehalt des Primarlehrers auf 1900 Fr. festgesetzt werden soll,

(Schluss folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

18. Vorstandssitzung.

Montag, den 4. Dezember 1911, abends 6 Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: *Hardmeier*.

Zahl der erledigten Geschäfte: 9.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Traktanden Protokoll und Mitteilungen müssen dringlicher Geschäfte wegen verschoben werden,

2. Am 9. und 16. November wird je eine Nummer des «Päd. Beobachters» herausgegeben. Ihr Inhalt wird festgesetzt.

3. Es werden neun Gesuche von Lehrern und vier solche von Gemeinden betreffend Stellenvermittlung behandelt. Dabei darf konstatiert werden, dass die einen Wechsel beabsichtigenden Lehrer diesen Schritt im allgemeinen ernst auffassen und gut begründen.

4. Die Besoldungsstatistik hat vier Gemeinden, bezw. Lehrer, mit Vergleichsmaterial versehen. In drei Fällen handelte es sich um Aufstellung einer besseren Skala für die freiwilligen Gemeindezulagen, in einem Falle (S. L.) um die Anrechnung der Studienjahre für die Dienstalterszulagen. Wir verdanken an dieser Stelle auch das gerne benutzte Anerbieten eines jungen Kollegen, die noch lückenhafte Besoldungsstatistik seines Bezirkes zu vervollständigen.

5. Der Beschluss des Kantonsrates, die Klassifizierung der Schulgemeinden nach ihrer Steuerkraft zum Zwecke des beabsichtigten Finanzausgleiches müsse ins Gesetz aufgenommen werden, hat die Beratungen so verschleppt, dass in Lehrerkreisen vielfach die Befürchtung laut wird, die Abstimmung werde nicht zeitig genug erfolgen, um es zu ermöglichen, dass die neuen Besoldungsansätze auf den 1. Mai 1911 rückwirkend gemacht werden können. Es sind daher von einem einzelnen Mitgliede, sowie von einer Sektion Eingaben eingetroffen, dahingehend, der Vorstand möge für die Erhältlichmachung einer Teuerungszulage pro 1911 die nötigen Schritte in die Wege leiten. Die Diskussion führt zu folgenden Ansichten und Beschlüssen: Die Frage betreffend Rückwirkung wird sich voraussichtlich im Laufe des Dezembers und Januars entscheiden. Sollte der Entscheid ein ungünstiger sein, wird der Vorstand dafür sorgen, dass im Rate noch rechtzeitig der Antrag auf Teuerungszulagen eingebracht wird. *Gassmann* wird beauftragt, dem Vorstande für die nächste Sitzung eine detaillierte Vorlage für allfällige Teuerungszulagen auszuarbeiten.

6. Einem Schuldner wird Stundung für Zins und Anzahlung bewilligt.

7. Der Zentralvorstand des S. L.-V. wünscht im Überkommen betreffend Herausgabe des «Päd. Beobachter» eine unwesentliche Änderung. Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden.

8. In Beachtung der Zuschrift des Zentralvorstandes des S. L.-V. in Nr. 48 der «S. L.-Z.» beschliesst der Vorstand, seine Wünsche betreffend Organisation, eventuell Statutenrevision des S. L.-V. zu bereinigen und einer Delegiertenversammlung zur Genehmigung und Vervollständigung zu unterbreiten, um sie rechtzeitig (bis zum 15. März 1912) dem Zentralvorstande des S. L.-V. mitteilen zu können.

9. Der Vorstand trifft die durch § 2 des «Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen» gebotenen Anordnungen für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer im Frühjahr 1912.

Schluss 8 1/2 Uhr.

W.